

# **Interessengemeinschaft Flensburg Innenstadt e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "City Flensburg e. V."

Der Verein führt ein Zeichen.

Sitz des Vereins ist Flensburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen des gesamten Handels und Handwerks, der freien Berufe sowie der Haus- und Grundeigentümer in der Innenstadt Flensburgs.

Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er fördert nur die gemeinsamen Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder und vertritt keine Einzelinteressen einzelner Mitglieder.

Der Verein ist zur Erreichung seines Zwecks berechtigt, Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen. Er hat sich dabei im Rahmen des Jahresetats und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Vereinen werden, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **1. ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können alle Gewerbetreibenden und Freiberufler werden, die in Flensburg eine Betriebsstätte haben; außerdem alle diejenigen, die Grundeigentum in den Straßen Holm, Nikolaistraße, Rathausstraße, Große Straße, Heiligengeistgang, Schiffbrückstraße und Norderstraße bis zur Einmündung Neue Straße sowie am Südermarkt und am Nordermarkt haben.

## 2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden, sofern sie sich zur Zweckerfüllung gem. § 2 dieser Satzung verpflichten.

Dies können sein: Einzelpersonen, Firmen, Verbände und juristische Personen, sie sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## 3. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, Anträge können nur aus wichtigem Grund zurückgewiesen werden.

## 4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins oder um den Verein erworben haben.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

#### a) Der Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seine Entscheidung zu begründen.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist. Die Beiträge des ausscheidenden Mitgliedes werden sofort fällig. Der Anteil am Auseinandersetzungsguthaben wächst den übrigen Mitgliedern an.

#### b) Durch Auflösung des Vereins

#### c) Durch Austritt

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge müssen gewährleisten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen.

### 2. Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### 3. Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge kann von der Anzahl der Mitarbeiter und der Art des Betriebes abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl des Rechnungsprüfers
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- e) die Festlegung der Beitragsordnung
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, das gilt auch für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins sind nur wirksam, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

### 1. Regelmäßige Versammlungen

Um die Mitglieder auf dem laufenden zu halten und den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern, ist beabsichtigt, nach Bedarf Mitgliederversammlungen abzuhalten.

### 2. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgesandt werden. Der Tag der Versammlung und der Absendetag zählen nicht zur Frist.

Form und Frist der Einladung gelten auch für die übrigen Mitgliederversammlungen.

In der Jahreshauptversammlung wird über den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss des Vorjahres, die Entlastung des Vorstandes sowie über den vom Vorstand vorzulegenden Etat des folgenden Jahres abgestimmt.

Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Daneben muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellen.

Sollte es die Dringlichkeit einer Angelegenheit gebieten, ist eine Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung von Form und Frist der Einladung beschlussfähig.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlungen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mitglieder können in Versammlungen durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 3. Vorsitzenden

Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart und der Schriftwart sowie bis zu drei Beisitzer, die die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder repräsentieren und Fachkenntnis im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen vorschaffen sollen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden die des 3. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden sowie des/der 3. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl des/der 2. Vorsitzenden und des Schriftwartes in Jahren mit gerader Jahreszahl. Bei den Beisitzer ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins ist der letzte Vorstand Liquidator. Das Vereinsvermögen ist auf eine Gemeinschaft zu übertragen, die die Interessen des aufgelösten Vereins weiterverfolgt.